Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1972/5/31 11Os67/72

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 31.05.1972

Norm

StPO §118 Abs2
StPO §281 Z4 B

Rechtssatz

Trägt der Verteidiger nach Ablehnung der Verlesung des Privatgutachtens durch das Gericht in der Begründung seines Beweisantrages auf Einholung eines zweiten Sachverständigengutachtens den wesentlichen Inhalt des erhebliche, durch die Ansicht eines Fachmannes gestützte Bedenken gegen das vorliegende Gutachten äußernden Privatgutachtens vor, darf das Gericht nicht ohne vorherige ergänzende Befragung des bisher bestellten gerichtlichen Sachverständigen über die behaupteten Fehler seines Gutachtens den Antrag auf Einholung eines zweiten Sachverständigengutachtens ablehnen.

Entscheidungstexte

- 11 Os 67/72
  Entscheidungstext OGH 31.05.1972 11 Os 67/72

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1972:RS0098191

Dokumentnummer

JJR_19720531_OGH0002_0110OS00067_7200000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2026 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at